

Entgelttarif für die Nutzung der Kompostierungsanlage der Gemeinde Lancken-Granitz

Präambel

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Lancken-Granitz vom 28.01.2026 wird nachfolgender Entgelttarif für die Nutzung der Kompostierungsanlage erlassen:

§ 1

Entgeltgegenstand und Zuständigkeit

Für die Benutzung der Kompostierungsanlage erhebt die Gemeinde Lancken-Granitz ein Nutzungsentgelt (Entgelt) nach diesem Entgelttarif. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach § 4 dieses Entgelttarifes und ist für alle nicht befreiten Nutzungen (§ 6) zu entrichten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur entgeltpflichtigen Benutzung der Kompostierungsanlage bzw. mit Zustandekommen des Vertrages. Entgeltpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche eine Nutzung nach § 4 vornehmen. Das Entgelt wird mit der Erteilung der nach Satz 1 genannten Erlaubnis bzw. des Zustandekommens fällig, wenn nicht vertraglich gesondert geregelt.

§ 3

Entgeltschuldner / Zahlungspflichtiger

1. Entgeltschuldner sind:
 - a) Der Erlaubnis- bzw. Vertragsnehmer und
 - b) Wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Kompostierungsanlage wird ein jährliches Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt 59,50 €. Im Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer von 19,00 % enthalten. Das Entgelt ist unabhängig davon fällig, ob bzw. in welchem Umfang die tatsächliche Nutzung durch den Vertragspartner bzw. Nutzer stattfand.

§ 5

Erstattung und Rückzahlung der Nutzungsentgelte

Wird eine Nutzung vorzeitig aufgegeben, gekündigt oder nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgelts, soweit vertraglich keine gesonderte Regelung erfolgte.

§ 6 Befreiung

Die Gemeinde Lancken-Granitz und ihre nachgeordneten Einrichtungen sind von der Entrichtung des Entgeltes bei Nutzung der Kompostierungsanlage befreit.

§ 7 Überlassung des Nutzungsgegenstandes / Einschränkungen der Nutzung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer bzw. Vertragspartner den Nutzungsgegenstand für das laufende Kalenderjahr. Hierfür wird dem Nutzer bzw. Vertragspartner eine entsprechende Jahreskarte ausgegeben. Diese enthält den Vermerk über das Jahr für die Nutzungsberechtigung nach Satz 1. Die Jahreskarte ist auf Verlangen bei der Nutzung der Kompostierungsanlage vorzuzeigen. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
2. Durch die Kompostierungsanlage können ausschließlich Garten- und Parkabfälle und biogene Rückstände aus der Landschaftspflege als Eingangsmaterial aufgenommen werden. Die Anlagennutzung wird auf die Entsorgung von kompostierfähigen Gartenabfällen, Ausästungen und zerlegte Baumstämme begrenzt. Eine Nutzung der Anlage für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, wenn die Menge des Eingangsmaterials den technischen Anforderungen der Anlage entspricht und somit die Nutzung für Dritte auch über den weiteren Nutzungszeitraum gewährleistet werden kann.
3. Die Nutzung kann hinsichtlich folgender Punkte beschränkt werden:
 - a) Annahmeterminen
 - b) Annahmezeiten
 - c) Witterungsbedingungen
 - d) Menge des Eingangsmaterials (nach Abs. 2)

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lancken-Granitz, den 29.01.2026

W. Wolff
Bürgermeister

